

WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

DER GEMEINDE



GALMIZ

MIT GEBÜHRENTARIF

2012



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Galmiz

gestützt auf:

- das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser und dessen Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981;
- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965;
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 und dessen Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden .

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1. Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die von der Gemeinde Wasser beziehen oder beziehen wollen.

² Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Art. 2 Abs. 5, Art. 13 sowie Art. 14 Abs. 4 und 5 des vorliegenden Reglements.

³ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und den zugehörigen Tarif geregelt.

⁴ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen Brandfällen.



Art. 2. Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilnetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

² Die Gemeinde erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers, sowie die Hydranten gemäss der einschlägigen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

³ Anderen Gemeinden kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt. Vorbehalten bleiben die Notfälle gemäss kantonaler Gesetzgebung.

⁴ Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.

⁵ Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

Art. 3. Abonnement

¹ Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnenten anmelden.

² Die Gültigkeitsdauer des Abonnements beträgt 1 Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Der Abschluss des Abonnementsvertrages erfolgt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

³ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen der Neuanschluss einer Liegenschaft sowie die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt.

⁴ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedarf ferner der Bezug von Bauwasser, von Wasser für Schwimmbäder oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke ab Hydrant.

⁵ Bei Handänderung eines Grundstücks mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde gehen die Rechte und Pflichten des Abonnementsvertrages auf den neuen Eigentümer über.



Art. 4. Finanzierung

¹ Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglements sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlagen sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

² Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

II. WASSERZÄHLER

Art. 5. Installation

¹ Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf, die Installation und den normalen notwendigen Unterhalt derselben. Die bestehenden Anschlüsse werden durch die Gemeinde mit Wasserzählern ausgerüstet.

² Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahme an einem leicht zugänglichen Ort innerhalb des Gebäudes und vor dem Einfrieren geschützt installiert werden.

³ Eine Standortsveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

⁴ Grundsätzlich wird nur 1 Wasserzähler eingebaut. Insofern es die technischen Anforderungen nötig machen, werden zusätzliche Wasserzähler eingebaut.

Art. 6. Ablesung

¹ Die Zählerangaben sind für die Festsetzung des Wasserverbrauchs verbindlich, ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert.

² Wird die richtige Funktion des Zählers angezweifelt, kann der Abonnent eine Kontrolle verlangen. Ergibt die Kontrolle, dass der Zähler korrekt funktioniert, hat er die Kosten zu übernehmen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird der Wasserverbrauch nach dem Durchschnitt der letzten 2 Jahre berechnet.

⁴ Jede durch Selbstverschulden des Abonnenten, insbesondere auch wegen Einfrieren des Zählers, erforderliche Reparatur geht zu Lasten des Abonnenten.

⁵ Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den für die Wasserversorgung Verantwortlichen durchgeführt.



Art. 7. Miete

- ¹ Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.
- ² Der Preis wird unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage festgesetzt.

III. VERTEILERINSTALLATIONEN

Art. 8. Hauptleitungen

- ¹ Als Hauptleitungen gelten alle öffentlichen Leitungen, die von der Gemeinde nicht ausdrücklich als Verteilleitungen bezeichnet werden.
- ² Die Hauptleitungen werden von der Gemeinde erstellt.
- ³ Kulturschäden werden von der Gemeinde, gestützt auf eine Schätzung durch einen neutralen Experten, vergütet.

Art. 9. Verteilleitungen

- ¹ Als Verteilleitungen gelten die in Detailerschliessungsplänen bezeichneten Erschliessungsleitungen. Sie verbinden die Hauptleitungen mit den einzelnen Hauszuleitungen.
- ² Die Erstellungskosten der Verteilleitungen bis und mit Schieber gehen zu Lasten der Gemeinde.
- ³ Die Verteilleitungen müssen denselben technischen Anforderungen wie die Hauptleitungen genügen. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Vorschriften hinsichtlich Dimensionierung, Materialwahl und Verlegungstiefe.



Art. 10. Hauszuleitungen

¹ Als Hauszuleitungen gelten die Leitungen vom Absperrschieber bei der Haupt- oder Verteilleitung bis und mit dem Wasserzähler.

² Die Kosten für den Anschluss, die Erstellung der Leitung und deren Unterhalt gehen zu Lasten der Abonnenten. Die Unterhaltskosten der Privatinstallationen und etwelche Änderungen an den Installationen die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen. Der Abstellschieber geht zu Lasten der Gemeinde und bleibt deren Eigentum. Er darf nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden.

³ Verläuft eine Kantons- oder Gemeindestrasse zwischen dem Abstellschieber und Grundstück, geht die Zuleitung vom Schieber bis auf die andere Seite der Strasse zu Lasten der Gemeinde.

⁴ Die Anschlüsse an die Haupt- oder Verteilleitung und die Zuleitung bis zum Zähler dürfen nur durch ausgewiesene, dem Gemeinderat bekannte Fachleute ausgeführt werden. Die Wasserzähler sind bei der Gemeindeverwaltung anzufordern.

⁵ Die Grabentiefe für Hauswasserzuleitungen muss mindestens 1.20 m betragen.

⁶ Für Anschlüsse an der Haupt- oder Verteilleitung dürfen nur galvanisierte, bejutete und geteerte Rohre oder Kunststoffrohre von mindestens 10 bzw. 15 bar Betriebsdrucks benützt werden. Der Minimaldurchmesser muss 1 Zoll betragen.

⁷ Unmittelbar vor dem Wasserzähler ist ein Abstellhahnen zu montieren. Jeder Abonnent ist verpflichtet, diesen Schieber freizuhalten, damit bei Störungen die Wasserzufuhr sofort abgestellt werden kann.

⁸ Ohne Bewilligung des Gemeinderates dürfen von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden.

⁹ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

¹⁰ Bei Regenwassertanks müssen die Verteilernetze unabhängig vom öffentlichen Verteilnetz sein.

¹¹ Wird das Regenwasser nach dem Gebrauch ins ARA-Netz abgeleitet, muss ein Wasserzähler montiert werden.

¹² Das Erstellen von Regenwassertanks benötigt eine Baubewilligung.



Art. 11. Hydranten

¹ Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

³ Die Hydranten dienen der Brandbekämpfung. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann die Benützung zu anderen Zwecken bewilligen.

Art. 12. Kontrolle

¹ Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs entsprechen.

² Die Eigentümer händigt der Gemeinde einen Plan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude aufgezeichnet ist.

Art. 13. Private Quellen

¹ Eigentümer die über Installationen verfügen, die ihnen für ihren eigenen Bedarf ausreichend Wasser liefern, sind von der Anschlusspflicht an das öffentliche Netz befreit. Wird privates Wasser entgeltlich oder unentgeltlich Dritten abgegeben, müssen das abgegebene Wasser und die Anlagen jederzeit den Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.

² Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilnetze von privaten Quellen vom öffentlichen Verteilnetz unabhängig sein.



IV. VERPFLICHTUNGEN UND VERANTWORTLICHKEIT

Art. 14. Verpflichtungen des Abonnenten

¹ Hauseigentümer und Mieter sind verpflichtet, dem Bevollmächtigten der Gemeinde jederzeit zu allen Räumlichkeiten den Zutritt zu gewähren, in denen sich Installationen der Wasserversorgung befinden. Die Bedienung der Haupt- und Anschlussschieber darf nur durch den Brunnenmeister oder Gemeindeangestellten erfolgen.

² Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation unverzüglich wieder instand zu stellen. Verzögert oder unterlässt der Abonnent die Instandstellung, so lässt der Gemeinderat die Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

³ Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an Zählern oder Schiebern zu melden.

⁴ Die Grundstückeigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse an Leitungen zu gewähren, die mehrere Abonnenten versorgen können.

⁵ Die Entschädigung für das Durchleitungsrecht und die durch den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind vertraglich zwischen den Parteien zu regeln. Die Gemeinde bezahlt die Leitungsrechte und Schäden, die durch die Hauptleitungen verursacht werden. Die Abonnenten ihrerseits tragen die Lasten, die durch die Hauszuleitungen verursacht werden.

⁶ Festgestellte Mängel an den Wasserinstrumenten sind dem Gemeinderat zu melden. Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler auf ihre Kosten.

⁷ Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installation innerhalb der Gebäude verantwortlich.

⁸ Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 15. Verbot

Ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde ist es dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler abzunehmen oder irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen.



Art. 16. Einschränkung und Unterbruch der Wasserabgabe

¹ Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von höherer Gewalt, Unfällen, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

² Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen bezüglich des Wasserverbrauchs. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden, das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern sowie das Autowaschen können verboten werden. Solche Massnahmen geben keine Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

Art. 17. Verantwortlichkeit der Gemeinde

Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

Art. 18. Wasserverluste

¹ Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

² Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

³ Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Art. 14 Abs. 2 ist anwendbar.

V. FINANZIERUNG UND ABGABEN

Art. 19. Allgemeines

¹ Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben:

- a. Einmalige Gebühr: Anschlussgebühren bei Abschluss eines Abonnements gemäss Art. 3 oder bei Vergrösserung und Ausbau gemäss Art. 20
- b. Wiederkehrende Gebühren:
 1. Grundgebühr pro Wohneinheit
 2. Miete Wasserzähler
 3. Miete zweiter Wasserzähler
 4. Wasserpreis pro m³



² Die Gemeindeversammlung beschliesst die Ansätze für die Höhe der Anschlussgebühren und der halbjährlich wiederkehrenden Gebühren in einem separaten Gebührentarif, welcher als Anhang zu diesem Reglement gilt.

Art. 20. Vergrösserung oder Umbau

Wird durch einen Umbau weitere Wohneinheiten geschaffen, ist die Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif Art. 1 lit. c, Mehrfamilien- und Gewerbebauten, zu bezahlen. Eine allfällig früher bezahlte Anschlussgebühr wird von dem zu bezahlenden Betrag abgezogen.

Art. 21. Anschlussgebühr für nicht erschlossene, aber anschliessbare Liegenschaften (Vorzugslast)

¹ Die Gemeinde erhebt unter dem Vorbehalt des Artikels 13 ebenfalls eine Gebühr für die an die Wasserversorgung nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücke.

² Die Gemeindeversammlung beschliesst die Höhe der Anschlussgebühr für nicht erschlossene, aber anschliessbare Liegenschaften (Vorzugslast) in einem separaten Gebührentarif, welcher als Anhang zu diesem Reglement gilt.

³ Zur Berechnung der Gebühr für Grundstücke, die ausschliesslich der Landwirtschaft dienen, wird nur die an den Hof angrenzende Fläche berücksichtigt. Der Gemeinderat bestimmt diese Fläche unter Berücksichtigung des Zonennutzungsplans der Gemeinde.

Art. 22. Zahlungsweise

¹ Die in Art. 19 Abs. 1 Buchstaben a und Art. 20 vorgesehenen Gebühren werden mit der Abgabe der Baubewilligung erhoben.

² Die in Art. 21 Abs. 2 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Bauabschluss der öffentlichen Leitungsanlagen erhoben.

³ Eine gestützt auf Art. 21 Abs. 2 erhobene und bezahlte Gebühr wird beim späteren Abschluss eines Abonnements von der Anschlussgebühr gemäss Art. 19 lit. a abgezogen.

⁴ Die Gebühren und Abgaben gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b sind ½-jährlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Zahlungserleichterungen (Ratenzahlung) gewähren.



VI. STRAFEN UND RECHTSMITTEL

Art. 23. Strafen

¹ Zuwiderhandlung gegen die Art. 5, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 dieses Reglements kann der Gemeinderat gemäss Gesetz über die Gemeinden mit einer Busse von 20 bis 1000 Franken bestrafen. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Schwere des Verstosses oder dessen Folge Strafanzeige einzureichen.

² Das Verfahren wird durch den Artikel 86 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinden geregelt.

Art. 24. Rechtsmittel

¹ Einsprache beim Gemeinderat.

- a. Die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat mit Einsprache anfechtbar. (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden, GG).
- b. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet sein. Sie muss die Begehren des Einsprechers enthalten. Der Einsprecher gibt auch die Beweismittel an und legt die sachdienlichen Unterlagen bei.

² Beschwerde an den Oberamtmann.

Die Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend die Abgaben und Gebühren, sind innert 30 Tagen seit Zustellung des Einspracheentscheides beim Oberamtmann anfechtbar. (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).



VII. Schlussbestimmungen

Art. 25. Aufhebung


Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und die ihm zuwiderlaufen, werden mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben, namentlich das Reglement über die Wasserversorgung vom 25. April 2002.

Art. 26. Inkrafttreten

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

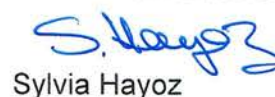
Beschluss des Gemeinderates vom 14. November 2011

Der Gemeindepräsident


Thomas Wyssa

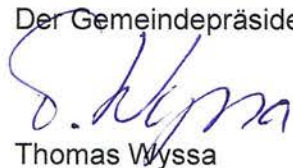


Die Gemeindeschreiberin


Sylvia Hayoz

So angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011.

Der Gemeindepräsident


Thomas Wyssa

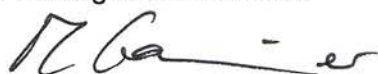


Die Gemeindeschreiberin


Sylvia Hayoz

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg.

Freiburg den ¹⁰ JAN. 2012



Staatsrätin, Direktorin

Marie Garnier



ANHANG

GEBÜHRENTARIF

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Galmiz beschliesst, gestützt auf Artikel 19 bis 21 des Reglements über die Wasserversorgung 2012.

Art. 1. Einmalige Gebühren:

Anschlussgebühren

- | | | |
|---|-----|----------|
| a. Für das Einfamilienhaus mit $\frac{3}{4}$ Zoll Wasseruhr | Fr. | 2'500.00 |
| b. Für den Einfamilienhaus mit 1 Zoll Wasseruhr | Fr. | 3'500.00 |
| c. Mehrfamilien- und Gewerbebauten | Fr. | 5'500.00 |

Art. 2. Vorzugslast

- | | | |
|-------------------------------------|-----|------|
| pro m ² Grundstückfläche | Fr. | 1.00 |
|-------------------------------------|-----|------|

Art. 3. ½-jährlich wiederkehrende Gebühren:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a. Zählermiete $\frac{3}{4}$ Zoll | Fr. | 15.00 |
| b. Zählermiete 1 Zoll | Fr. | 20.00 |
| c. Zweiter Wasserzähler | Fr. | 10.00 |
| d. Grundgebühr pro Wohneinheit | Fr. | 25.00 |
| e. Wasser pro m ³ | Fr. | 00.40 |
| f. Wasser ab Hydrant pro m ³ | | |
| • Privat (Schwimmbäder) | Fr. | 00.50 |
| • Bewässerung von Kulturland | Fr. | 00.40 |
| • Gewerbe, Bau und andere vorübergehende Zwecke | Fr. | 02.00 |


Art. 5. Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Gebührentarife aufgehoben.

So angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011

Der Gemeindepräsident


Thomas Wyssa



Die Gemeindeschreiberin


Sylvia Hayoz



ANHANG

Festlegung Definition Wohneinheit

In Art. 20 des Reglementes sowie im Anhang Gebührenreglement Art. 3 d wird die Wohneinheit als Berechnungsgrundlagen genannt.

Der Gemeinderat definiert anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 6. Februar 2012 den Begriff «Wohneinheit» wie folgt:

Als «Wohneinheiten» gelten sämtliche Wohnungen, Ferienwohnungen, Studios, Werkstätte, welche aus einem oder mehreren Zimmern, Werkhallen und Nassräumen wie Badezimmer, WC, Garderoben, Duschen oder Küchen bestehen.

Der Gemeindepräsident


Thomas Wyssa



Die Gemeindeschreiberin


Sylvia Hayoz

Galmiz, 6. Februar 2012